

3. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Aschheim erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 5. Januar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.08.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung: „Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.“
2. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird neu gefasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Aschheim, **25. Feb. 2022**



Robert Ertl
Zweiter Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 3) und den Personalkosten (Nummer 4) oder dem Pauschalsatz nach Nummer 5 zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	Feuerwehr Aschheim	Feuerwehr Dornach
Kommandowagen KdoW	0,55 €	2,65 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	1,36 €	0,61 €
Einsatzleitwagen ELW	1,10 €	
Mannschaftstransportwagen MTW	0,37 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	10,24 €	
Drehleiter DLA (K) 23/12	7,11 €	
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	7,26 €	8,77 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,20 €	18,97 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,34 €	
Versorgungs-LKW	3,63 €	6,09 €
Gerätewagen Rettungshundestaffel	0,40 €	
Rüstwagen RW	9,57 €	
Einsatzfahrzeug BMW X 3	0,73 €	
Einsatzfahrzeug BMW X 5	0,56 €	

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

	Feuerwehr Aschheim	Feuerwehr Dornach
Kommandowagen KdoW	237,57 €	54,16 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	31,34 €	29,86 €
Einsatzleitwagen ELW	57,43 €	
Mannschaftstransportwagen MTW	64,76 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	445,49 €	
Drehleiter DLA (K) 23/12	281,12 €	
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	171,11 €	301,85 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	326,46 €	526,86 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	280,05 €	

Versorgungs-LKW	180,89 €	302,56 €
Gerätewagen Rettungshundestaffel	60,21 €	
Rüstwagen RW	288,78 €	
Einsatzfahrzeug BMW X 3	39,84 €	
Einsatzfahrzeug BMW X 5	17,64 €	

3. Arbeitsstundenkosten

Die Arbeitsstundenkosten werden für den Zeitraum des Einsatzes des Gerätes berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Verkehrssicherungsanhänger	45,75 €
Mehrzweckboot, inkl. Anhänger (99/1)	254,50 €
Schlauchboot, inkl. Anhänger	86,82 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 30,84 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:
Personalkosten in Höhe der Entschädigung des § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung.
[Redaktioneller Hinweis: Der Stundensatz beträgt demnach ab dem 01.01.2021 16,40 €.]

5. Fehllarme privater Brandmeldeanlagen

Bei Falschalarmen gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden, wird folgender Pauschalsatz berechnet: 1.150 €